

Auf der Suche nach der angemessenen Honorierung

32. Privatzahnärztetag in Wiesbaden

Die Suche nach einem neuen Modell für die angemessene Honorierung in der Zahnheilkunde stand im Mittelpunkt des 32. Privatzahnärztetags, zu dem die Privatzahnärztliche Vereinigung Deutschlands (PZVD) Mitte Januar nach Wiesbaden geladen hatte.

Bringt der Koalitionsvertrag das erhoffte Mehr an Souveränität für Patient und Zahnarzt? PZVD-Präsident Dr. Wilfried Beckmann formulierte die kurzfristigen Erwartungen an die Regierung in Bezug auf den Koalitionsvertrag: Selektivverträge sollten im System der gesetzlichen Krankenversicherung wieder untersagt und im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht zugelassen werden. Dadurch werde die freie Arztwahl gestärkt. Der Zugang zu deutschen Privatärzten und -zahnärzten solle im Rahmen der Kostenerstattung genauso zugelassen werden wie es innerhalb der Europäischen Union möglich sei. Als Grundlage zitierte er aus dem Koalitionsvertrag: „Die freie Arztwahl durch die Patientinnen und Patienten ist dabei Ausdruck eines freiheitlichen Gesundheitswesens und die Basis für das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin und Arzt und Patientin und Patient. Diese Struktur der ambulanten Versorgung wollen wir aufrechterhalten.“

Freie Vereinbarung vor Gebührenordnung

Der PZVD-Präsident forderte, die Novellierung der GOZ wieder aufzunehmen und mahnte an, dass dabei der freien Vereinbarung als Abdingungsmöglichkeit der gesamten Gebührenordnung ein Primat vor der Gebührenordnung eingeräumt werden müsse – wie es über Jahrhunderte ununterbrochen bis 1988 bewährte Praxis gewesen sei. Im Interesse der Freiberuflichkeit sei es notwendig, die von Kapitalgesellschaften betriebenen Medizinischen Versorgungszentren künftig zu untersagen. Auch die Wahl der Kostenerstattung dürfe nicht mehr durch „Mobbing-Pauschalen“ der gesetzlichen Krankenkassen erschwert werden. Die im Koalitionsvertrag geplante Ausweitung der Mehrkostenregelung hält Beckmann indes gegenüber der Kostenerstattung für den falschen Weg.

Mit großer Spannung war der Vortrag von Dr. Regina Klakow-Franck, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der Bundesärztekammer (BÄK) und Leiterin des Gebührenordnungsdezernates, erwartet worden. Sie stellte das Modell zur Honorierung privatärztlicher Leistungen der Bundesärztekammer vor – ein kompliziertes Konstrukt, das sich – darüber waren sich die Teilnehmer am Ende einig – nicht auf die GOZ übertragen ließe. Nach Aussage von Klakow-Franck habe allein die betriebswirtschaftliche Basisbewertung, an der sich 50 Verbände und Fachgesellschaften beteiligt hatten, über zwei Jahre gedauert.

Die Voraussetzungen für das sogenannte GOÄ-Bewertungsprojekt der Bundesärztekammer: keine Herleitung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, eigenständige Methodik, aktuelle Datenbasis, betriebswirtschaftliche Basisbewertung jeder einzelnen Leistung und eine stärkere Gewichtung des „physician factors“, also eine Aufwertung des Arztanteils. Ermittelt wurde laut Klakow-Franck ein Einheitsatz für die reine Arztleistung von 1,32 Euro pro Minute.

Zukunft der GOZ

Der Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. Thomas Rajtaczak, stellte Alternativen zur Überreglementierung der GOZ vor und machte dabei klar, dass es zwei Optionen gebe: die Option zur verhandelten Gebührenordnung – hierzu gäbe es Ansätze in der Honorarordnung der Zahnärzte (HOZ) – und jene zur staatlich festgesetzten Gebührenordnung. Letztere sei erklärtes Ziel der Bundesärztekammer. Eine bloße Honorarrichtlinie würde in Deutschland schnell über § 315 Bürgerliches Gesetzbuch zum Maßstab werden.

Bei der Frage, was die Überreglementierung reduzieren könnte, nannte der Medizinrechtsexperte vereinbarte Honorare und Komplexgebühren. Eine Variante sei die freie Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient wie bis zur Bundesgebührenordnung für Zahnärzte (Bugo-Z) üblich, eine weitere führe über die Gruppenverträge (Selektivverträge) wie im Referentenentwurf § 2a GOZ vorgesehen – sprich Zeit- und Pauschalhonorar. „Mehr Honorar-

freiheit gibt es nicht ohne die Kröte Selektivvertrag in GOZ und GOÄ“, so Ratajczak. Für die Durchsetzung der HOZ sieht er schwarz: „Wichtig wäre die sachgerechte Bewertung der GOZ, so wie sie im Referentenentwurf in den Leistungslegenden formuliert ist.“

Plädoyer für die HOZ

In einem interaktiven Vortrag, der sich mit der Frage beschäftigte, ob die HOZ das Maß der Dinge für die privatärztliche Honorierung sei, warb der Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Michael Schwarz, erneut für die HOZ, die den Praxen das Rüstzeug für eine eigene Honorarordnung liefere. Man habe sich Gedanken gemacht, ob es eine Ordnungssystematik gebe, die alles abwickeln könne, was von einer HOZ erwartet werde, berichtete er über die Anfänge aus der Arbeitsgruppe der Bundeszahnärztekammer: „Wir alle wollen vernünftig bezahlt werden für die Leistungen, die wir erbringen, doch dazu muss man eine betriebswirtschaftliche Analyse machen!“ Dafür war die Firma Prognos AG eingebunden.

Schwarz gab zu, dass es bei der Umsetzung der HOZ in den Praxen nicht immer rund lief: „Wir haben Ihnen nicht erklären können, dass das, was wir entwickelt haben, eine Möglichkeit ist, Ihr persönliches Maß zu finden, eine eigene Honorarordnung für die eigene Praxis zu entwickeln.“ Doch genau dafür sei das Modell HOZ geschaffen worden, um „Sie auf den Weg zu schicken, das individuelle Maß in Ihrer Praxis zu finden und dafür, um neben der Neubeschreibung der Zahnheilkunde einen deutlichen Pflock in die Landschaft zu schlagen“.

Honorierung und Erstattung

Für Rechtsanwalt Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer, kreist die Debatte viel zu sehr um die Honorierung als um die Leistung. Sein Thema: „Honorierungsordnung – Erstattungsordnung – zwei Rechtsbeziehungen – eine Gebührenordnung?“ Die Gebührenordnungen der Ärzte und Zahnärzte beschrieben auf der einen Seite die Leistung, auf der anderen Seite werde deren Bepreisung durch den Verordnungsgeber weitestgehend festgesetzt.

Allerdings enthielten GOÄ und GOZ die Möglichkeit der freien Vereinbarung „der Höhe nach“ (§ 2 Absatz 1 GOZ), für die lediglich die formalen Grundlagen vorgegeben würden (§ 2 Absatz 2, 3, § 10 Absatz 3 GOZ). Sie dienten insoweit sowohl als Honorarordnung als auch als Erstattungsord-



Diskutierten beim Privatärztetag: BLZK-Präsident Michael Schwarz (links) und PZVD-Präsident Dr. Wilfried Beckmann

Foto: Wuttke

nung. „Sie sind mehr als eine Taxe, die für Dienstleistungsverträge unter bestimmten Vorgaben zugrunde gelegt wird. Als staatliche Preisverordnung erfüllen sie zugleich einen ordnungspolitischen, wirtschaftspolitischen und zugleich sozialpolitischen Zweck – besser gesagt: sie sollen ihn erfüllen – und werden damit hoffnungslos überfrachtet“, so Knüpper.

Eine Lösung gebe es – wenn überhaupt – erst, wenn Leistung und Erstattung voneinander getrennt würden, „wenn also dem Leistungskatalog, der von der Zahnärzteschaft beschrieben wurde, eine reine Erstattungsordnung der privaten Krankenversicherung gegenübergestellt wird“. Die Zahnärzteschaft würde sich damit aber aus der Preispolitik verabschieden, was auch mit dem Risiko deutlich niedrigerer Honorare einhergehen könnte. Denkbar wäre seiner Einschätzung nach auch, dass einzelne Arztgruppen das so entstehende Vakuum füllten (Stichwort: Selektivverträge). Solche Gruppierungen könnten theoretisch auch höhere Honorare vereinbaren. Denkbar wäre auch die Regionalisierung, Modularisierung und Qualitätsorientierung solcher Verträge.

Der Vorschlag der BZÄK in Form der HOZ geht für Peter Knüpper in die richtige Richtung. Honorarempfehlung und Erstattungsregeln in Gestalt der Versicherungstarife könnten sich gegenüberstellen, ohne dass es sich dabei um eine Vertragsgebührenordnung oder um ein Vorschlagsmodell handelt. Als Pate für ein solches Modell sieht er das „ausdifferenzierte Festzuschussmodell der GKV“.

Anita Wuttke
München